



Betriebs- und Entgeltordnung
der Core Facility Transgene Mäuse
der Medizinischen Fakultät

vom 5.11.2012

Der Vorstand der Medizinischen Fakultät hat in seiner Sitzung am 31.10.2012 folgende Regelungen für den Betrieb und die Nutzung der Core Facility Transgene Mäuse der Medizinischen Fakultät (CF Transgene Mäuse) erlassen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Betriebsform

Die CF Transgene Mäuse ist eine Core Facility der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm. Ihre Leitung untersteht unmittelbar dem Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät.

§ 2 Aufgaben

1. Die CF Transgene Mäuse ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der Geräte der CF Transgene Mäuse für Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung;
2. Die CF Transgene Mäuse übernimmt im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beratung und Unterstützung der Nutzer bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Vorhaben;
 - b. Optimierung und Anpassung der vorhandenen Messtechniken für spezifische Fragestellungen der Nutzer;
 - c. Unterstützung von Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben;
 - d. Durchführung von methodischer Forschung zur Weiterentwicklung der Core Facility Transgene Mäuse

§ 3 Leitung

1. Der Leiter der CF Transgene Mäuse wird vom Fakultätsvorstand bestellt und ist verantwortlich für
 - a. den gesamten Betriebsablauf und die sachgemäße Erledigung der Aufgaben,
 - b. die Erstellung der Abrechnungen und Anforderungen der Nutzungspauschalen,
 - c. den Nachweis über die Verwendung der der CF Transgene Mäuse zugewiesenen Mittel

- d. Bemühungen um Zuwendungen Dritter,
 - e. die Anpassung der CF Transgene Mäuse an veränderte Anforderungen,
 - f. Angelegenheiten der Nutzung der CF Transgene Mäuse wie
 - i. Entscheidung über die Zulassung von Nutzern auf Empfehlung der Nutzerkommission,
 - ii. die Koordination und Abstimmung von Forschungsaktivitäten,
 - iii. das Setzen von Prioritäten in Absprache mit dem Nutzerkommission gemäß §6,
 - iv. die Beratung der Nutzer der CF Transgene Mäuse.
2. Im Rahmen der Aufgaben der CF Transgene Mäuse ist der Leiter gegenüber dem Personal und den Nutzern in allen Belangen der Versuchsdurchführung weisungsberechtigt.
 3. Auf Vorschlag des Leiters der CF Transgene Mäuse bestellt der Fakultätsvorstand zu seiner Unterstützung und Vertretung einen Stellvertreter.

§ 4 Nutzerkreis

1. Nutzer der CF Transgene Mäuse können sein die Mitglieder der Universität Ulm, die die Leistungen der CF Transgene Mäuse zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre oder im Rahmen ihres Studiums in Anspruch nehmen.
2. Andere Personen und Einrichtungen können aufgrund vertraglicher Vereinbarungen als Nutzer der CF Transgene Mäuse zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs. 1 genannten Nutzer nicht unbillig beeinträchtigt werden.
3. Ziffer 2 gilt entsprechend für die Benutzung der CF Transgene Mäuse durch Mitglieder i. S. von Abs. 1 für Zwecke der Nebentätigkeit.
4. Die Regelungen über die Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter bleiben unberührt.
5. Die Bestimmungen dieser Betriebsregelung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Zulassungsbescheide zu machen.

§ 5 Zulassung

1. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt im Rahmen der sachlichen und personellen Gegebenheiten. Die zeitliche Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach dem Eingang des Antrages auf Nutzung. Ausnahmefälle werden von der Nutzerkommission geregelt.
2. Bei der Durchführung der Nutzung muss ein enger Kontakt des Nutzers mit den Ausführenden möglich sein.
3. Der Leiter der CF Transgene Mäuse kann verlangen, dass die Nutzung der Einrichtung schriftlich beantragt wird. Dabei sind insbesondere der Nutzungszweck, der voraussichtliche Umfang und der Auftraggeber anzugeben.

§ 6 Nutzerkommission

Es soll eine Nutzerkommission etabliert werden. In dieser Kommission sollen neben dem Leiter der Einrichtung bis zu 5 (fünf) weitere stimmberechtigte Vertreter der Nutzer gemäß § 4 Abs. 1 sowie die Vertreter des Dekanats aus den Bereichen Forschung und Finanzen beratendes Mitglied sein. Sitzungen der Kommission werden vom Leiter der CF Transgene Mäuse einberufen. Die Mitglieder werden hierzu rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Sitzung, eingeladen. Die Aufgabe der Kommission umfasst:

1. die Priorisierung von Forschungsprojekten im Falle einer nicht ausreichenden Kapazität der CF Transgene Mäuse um die Projekte aller Nutzer gemäß §4 durchzuführen;
2. die Priorisierung notwendiger Investitionen insbesondere zur Erweiterung der Funktionalität der Geräte der CF Transgene Mäuse für neue Fragestellungen, die sich aus den Arbeiten der Nutzer gemäß §4 ergeben;
3. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mitglieder der Nutzerkommission werden vom Fakultätsvorstand auf Vorschlag des Leiters der CF Transgene Mäuse für eine Dauer von jeweils 3 Jahren bestellt. Neben stimmberechtigten Mitgliedern können für bestimmte Fragestellungen auch beratende Mitglieder befristet in die Kommission aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die Nutzerkommission.

§ 7 Pflichten der Nutzer

Die Nutzer sind verpflichtet,

1. die Vorschriften der Betriebsregelung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der CF Transgene Mäuse stört;
2. in den Räumen der CF Transgene Mäuse sowie bei Inanspruchnahme ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen den Weisungen des Personals der CF Transgene Mäuse Folge zu leisten;
3. das Personal der CF Transgene Mäuse über das Bestehen von Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Versuchsmaterial (insbesondere pathogene, infektiöse, toxische oder radioaktive Eigenschaften des Versuchsmaterials) aufmerksam zu machen;
4. falls erforderlich den Nachweis entsprechender Meldungen und Genehmigungen (hier insbesondere die Genehmigung der durchzuführenden Tierexperimente durch die entsprechenden genehmigenden Gremien unter Einschluss des zuständigen Tierschutzbeauftragten) von Forschungsvorhaben und Versuchen zu führen;
5. falls erforderlich Personal mit den entsprechenden Befugnissen zur Durchführung der Experimente zur Verfügung zu stellen. Eine Bedienung des Gerätes und die Durchführung von Experimenten ist nur nach Zertifizierung des Personals durch die CF Transgene Mäuse erlaubt.
6. die Arbeit der CF Transgene Mäuse bei Veröffentlichungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung der Universität ist gegenüber Nutzern i. S. von § 4 Abs. 2 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die CF Transgene Mäuse übernimmt keine Gewährleistung für das Versuchsmaterial.
2. Nutzer i. S. von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und Abs. 3 haften jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der den Nutzern obliegenden Pflichten, durch Nichtaufklärung über Sicherheitsrisiken oder durch Nichtbefolgung verbindlicher Weisungen des Personals verursacht werden.

§ 9 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung

1. Die Nutzungszulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
 - a. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt,
 - b. die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - c. ein festgesetztes Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird,
 - d. gegen diese Betriebsregelung oder Weisungen des Leiters der CF Transgene Mäuse verstoßen wird und weitere Verstöße zu befürchten sind.
2. Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund der Versagung, Widerrufung oder nachträglichen Beschränkung der Zulassung nicht zu.

§ 10 Entgelt

1. Der Fakultätsvorstand legt auf Vorschlag der CF Transgene Mäuse im Benehmen mit dem Präsidium der Universität in einer Entgeltliste (Anlage) die von den Nutzern zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung der CF Transgene Mäuse fest. Die Kalkulation der Entgelte soll - auf Basis der erwarteten Auslastung - eine Beteiligung an den Personalkosten, an Wartungsverträgen, an den Rücklagen für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen der Core Facility, sowie nach tatsächlichem Verbrauch etwaige Verbrauchsmaterialien berücksichtigen.
2. Für Nutzer nach § 4 Abs. 1 kann ein gegenüber der Kalkulation ermäßigtes Entgelt festgesetzt werden, um die inneruniversitäre Verbreitung der Technologie zu fördern und sich daraus ergebende Drittmittelanträge anzuregen.
Für die Nutzung der CF Transgene Mäuse gemäß § 4 Abs. 2 sind mindestens die Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung) in Rechnung zu stellen. Bei Nutzern aus der Industrie ist ein Gemeinkostenzuschlag zu erheben.
3. Forschungen zur technologischen Weiterentwicklung und zu Methoden der Core Facility Transgene Mäuse einschließlich Machbarkeitsstudien können im Einvernehmen mit der Nutzerkommission und dem Fakultätsvorstand kostenfrei sein.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung durch den Senat am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 05.11.2012

gez.

Prof. Dr. Karin Scharffetter-Kochanek (Prodekanin für Forschung)